

Nun dürfen die Kantone Eier stechen

NID-/OBWALDEN Das Bundesamt für Umwelt gibt grünes Licht. Beide Kantone dürfen durch gezielte Eingriffe in die Brut die Schwäne dezimieren. Für andere Kantone gilt das noch nicht.

PHILIPP UNTERSCHÜTZ
philipp.unterschuetz@nidwaldnerzeitung.ch

«Die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind dokumentiert, eindeutig auf den lokalen Schwanenbestand zurückzuführen und erreichen ein relevantes Ausmass», hält das Bundesamt für Umwelt (Bafu) in seinem Schreiben fest, das gestern bei der Nidwaldner Regierung einging. Weil die bisherigen Verhütungsmassnahmen wie Fütterungsverbot, Schutzzäune und Einzelabschüsse ergebnislos geblieben seien, stimmt das Bafu dem Antrag des Kantons Nidwalden vom Februar zu, dass die Brutgelege der Höckerschwäne manipuliert werden dürfen, um deren Anzahl zu reduzieren.

Auch in Obwalden bewilligt das Bafu eine Regulierung der Schwanenpopulation, wie es die Regierung bereits im Februar nur wenige Tage nach Nidwalden beantragt hatte. Im ebenfalls gestern eingegangenen Schreiben heisst es, dass auch hier die ergriffenen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung gebracht hätten und die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch den lokalen Schwanenbestand als hoch eingeschätzt würden.

Kantone werden Eier stechen

Konkret heisst das: Die Wildhüter der beiden Kantone dürfen während der Brutzeit Eingriffe am Gelege vornehmen. Abschüsse müssen keine gemacht werden. Hingegen sind die übrigen Massnahmen wie Fütterungsverbote oder Einzäunungen weiterzuführen (siehe Kasten). Nidwalden hat in seinem Gesuch das jährliche Schadensmass auf 45 000 bis 50 000 Franken geschätzt. Obwalden auf knapp 14 000 Franken am Wichelsee und auf etwa 250 Franken je Schwan und Jahr am Alpachersee.

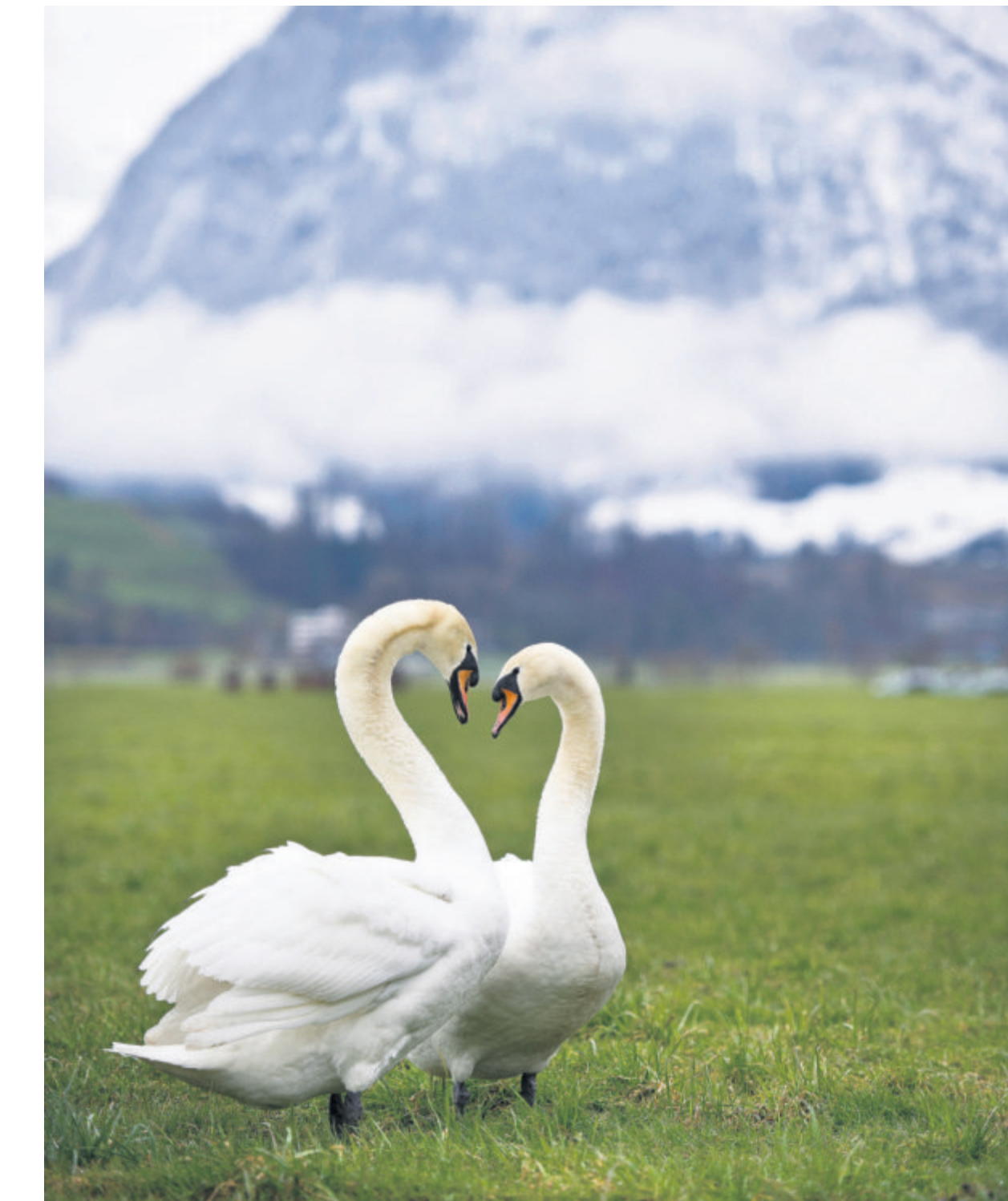
Die Regierungsräte Karin Kayser (Nidwalden) und Paul Federer (Obwalden) bestätigen auf Anfrage, dass in beiden Kantonen der Bestand nur mittels Eierstechen reduziert werden wird. Nidwalden will die lokale Population bei den Allmenden Buochs und Ennetbürgen von etwa 40 Tieren auf einen Zielbestand von 15 bis 20 einregulieren. Obwalden möchte den derzeitigen Bestand von über 30 Höckerschwanen am Wichelsee, etwa 25 am Alpachersee und 12 am Sarnersee um die Hälfte reduzieren.

Künftiges System noch offen

Das Bafu schreibt in der Bewilligung auch, dass die beiden Regulationsprojekte einen gewissen Pilotcharakter hätten. Es liessen sich Erfahrungen sammeln, wie zielführend das lokale Vorgehen tatsächlich sei und welche Wirkung sich erzielen lasse. Reinhard Schnidrig, Leiter Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität beim Bafu, sagt: «Wie die Massnahmen wirken, wird später analysiert werden müssen. Zum Beispiel, ob das gewählte Raumsystem genügend adäquat ist oder ob allenfalls ein Vorgehen auf grösserer räumlicher Skala wie dem Gewässersystem des Vierwaldstättersees mit umliegenden Kleinseen zu wählen wäre.» Damit will man dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schwäne ihren Aufenthaltsort wechseln.

Nidwalden will nationale Lösung

Die Bewilligung des Bafu ist vorerst auf fünf Jahre befristet. Danach müssen die Kantone erneut ein begründetes Gesuch einreichen. «Es ist nachvollziehbar, dass wir dann die Situation neu beurteilen und entscheiden, ob die Massnahmen weiterhin angezeigt sind», sagt Paul Federer, der sich zufrieden zeigt. «Der Bafu-Entscheid ist ganz im



Auch diesen Schwänen auf der Allmend bei Ennetbürgen darf der Kanton nun ins Brutgelege eingreifen.

Bild Corinne Glanzmann

Sinne Obwaldens.» Auch Karin Kayser ist erfreut, dass der Bund Einsicht zeigte, dass man trotz gesamtschweizerischem Schutz des Schwans den Kantonen situativ Lockerungen erlauben müsse.

«Das Problem ist damit aber noch nicht ganz gelöst. Wir werden nach einer Vernehmlassung bei der Jagddirektorenkonferenz eine Motion für unsere Bundesparlamentarier für eine nationale Lösung vorbereiten», sagt Kayser. Das Parlament als zuständige Stelle soll sich mit der Frage beschäftigen, ob und wie der Status des Schwans, der seit 1986 eine nach eidgenössischem Jagdgesetz geschützte Wildtierart ist, verändert werden kann, damit die Kantone bei nachweisbaren Schäden mehr Spielraum zur Bestandesregulation haben. «Es sollte nicht sein, dass andere Kantone mit gleichen Problemen wieder bis zu erfolglosen Abschüssen gehen müssen.»

Jagdgesetzrevision steht bevor

Es sei der richtige Zeitpunkt für einen solchen Vorstoss, meint Reinhard Schnidrig vom Bafu. Weil das Parlament eine Motion im Zusammenhang mit dem Wolfsschutz überwiesen habe, müsse das Bafu nun eine Revision des Jagdgesetzes vorbereiten. «Das wäre der Moment, in dem die Kantone, die mit dem Vollzug beauftragt sind, ihre Vorschläge im Parlament einbringen könnten. Wir verschliessen uns dieser Diskussion nicht.» Es gäbe auch andere Lösungen, als den Schwan einfach zur jagdbaren Tierart zu erklären. Steinböcke beispielsweise seien geschützt, der Bestand dürfe aber trotzdem unter Aufsicht des Bundes reguliert werden.

Luzern rief zum Schutz auf

SCHWÄNE red. Die Schwäne gaben auch in früheren Jahrhunderten zu reden, allerdings anders als heute, wie Aufzeichnungen zeigen, die man im Nidwaldner Justizdepartement gefunden hat:

Die Haltung von Schwänen war früher (in England heute noch) ein königliches Privileg, und sämtliche Schwäne im Königreich gehörten dem König. 1609 schenkte König Ludwig dem Luzerner Offizier Ludwig Christoph Pfyffer von Wyher «vier ausgezeichnete schöne Schwäne». Anlässlich der Beurlaubung vom französischen Militärdienst nahm Pfyffer die ihm geschenkten Vögel mit sich und überreichte sie seiner Vaterstadt. Anders als beispielsweise im Genfer- oder dem Hallwilersee sowie in weiteren Seen wurden sie nicht in Gehege eingepfercht, sondern lebten in völliger Freiheit. Die Schwäne benützten jedoch die Freizügigkeit in so weitgehendem Masse, dass sie schon bald bis in den Urnersee gelangten.

«Bei namhafter Busse verboten»

Schultheiss und Rat von Luzern waren um das Schicksal der Schwäne derart bekümmert, dass sie am 7. Hornung (Februar) 1695 an die lieben getreuen Miteidgenossen von Uri ein Standesschreiben erliessen, worin sie diese baten, einen «Ruof»

zu erlassen, es möchten diese Wasservogel «gefryet», das heisst geschützt, werden. Bereits fünf Tage später antworteten Landammann und Landrat von Uri, dass sie «bei namhafter Busse» verboten hätten, «solche grosse Gattung Vögel zu schiessen, zu fangen, noch anderwärts zu beleidigen!».

Auch für Kirche ein Thema

Für Nidwalden hatten bereits 1591 Rät und Landleuth an ihre Miteidgenossen von Luzern, Obwalden und Engelberg geschrieben, dass sie «die Hirschen und Reh in unseren Bergen wiederum gefryet und dass sy die ouch zu fryen ernüwern.» In gleicher Weise wurden später ebenfalls die Störche, Möwen, Enten und Bucheli obrigkeithlich geschützt, und das Geschworene Gericht von Nidwalden erliess am 23. Juli 1668 einen Kirchenruf in allen grossen vier Pfarrkirchen, wonach niemand unter Androhung einer Busse von 10 Gulden Störche schiessen durfte. Wie nach Uri wandte sich die Regierung von Luzern zum Schutze der geschenkten vier Schwäne im Jahre 1695 an Rät und Landleuth von Nidwalden mit dem Verlangen, «dass diese Vögel gänzlich gefryet sein sollen». Bereitwillig entsprach Nidwalden dem Gesuch der Luzerner (Protokoll der Rät und Landleuth, Bd. XX, S. 142).



«Das Problem ist damit noch nicht ganz gelöst.»

KARIN KAYSER,
REGIERUNGSRÄTIN NW



«Der Bafu-Entscheid ist ganz im Sinne Obwaldens.»

PAUL FEDERER,
REGIERUNGSRAT OW



«Wie die Massnahmen wirken, wird später analysiert werden müssen.»

REINHARD SCHNIDRIG,
BUNDESAMT FÜR UMWELT

Diese Auflagen macht der Bund

BERN unip. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) stimmt der Regulation des Schwanenbestandes in Ob- und Nidwalden unter folgenden Auflagen zu:

- Als regulierende Massnahmen werden gemäss dem Gesuch des Kantons nur Eingriffe am Gelege angewendet (das heisst Eier stechen, entfernen, auskühlen oder einölen).
- Ort der Massnahmen sind die Schwanennester im Bereich des im Gesuch Nidwaldens bezeichneten Ufers des Vierwaldstättersees respektive im Bereich der im Gesuch Obwaldens bezeichneten Ufer des Alpacher-, des Wichel- und des Sarnersees.
- Die kantonale Verfügung ist auf fünf Jahre zu befristen.
- Die Massnahmen werden durch kantonale Wildhüter vorgenommen, diese können Hilfspersonen beziehen.
- Die Kantone informieren das Bundesamt für Umwelt alljährlich über die getroffenen Regulationsmassnahmen (Ort, Zeit, Massnahmen am Gelege) und die Schadenlage.
- Die Präventionsmassnahmen wie Fütterungsverbot und Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen durch Zäune sind weiterzuführen.